

Vorlage Nr.: V1762/17
Datum: 19. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0733/15

V1323/16

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

siehe Anlage 3

GB 5

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden bringt in ihrer Funktion als untere Unterbringungs- und Eingliederungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Die gegenständliche Unterbringungssatzung legt dabei die Rechte und Pflichten des unterzubringenden Personenkreises sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühren fest, wobei für den Personenkreis der Asylbewerber/-innen separate Regelungen in der Unterbringungssatzung Asyl existieren.

a) Inhaltliche Satzungsänderungen:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Unterbringungssatzung an das bereits praktizierte Verwaltungsverfahren zur Zuordnung von anerkannten Flüchtlingen. Die Unterbringungssatzung der Landeshauptstadt Dresden enthält derzeit fünf verschiedene Bedarfsgruppen. Die Gruppe 5, siehe § 1 Abs. 2 Buchstabe e, umfasst hierbei anerkannte Flüchtlinge, welche noch keinen eigenen Wohnraum finden konnten. Die Abgrenzung dieser Gruppe von der Gruppe der Wohnungslosen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erfolgt dabei durch den Tatbestand des "Verbleibs" in einer entsprechenden Unterkunft. Personen, welche nach Abschluss ihres Asylverfahrens bzw. mit Erhalt eines entsprechenden Aufenthaltstitels aus anderen sächsischen Gebieten kommend ohne eigenen Mietvertrag eine Unterkunft in Dresden begehren, wurden dagegen in der Vergangenheit der Bedarfsgruppe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) und damit den Wohnungslosen zugeordnet. Mangels Regelungen zu einer Wohnsitzauflage innerhalb des Freistaates Sachsen, ist diesen Personen der Verbleib in der Landeshauptstadt Dresden ausnahmslos zu gewähren. Die Personen erfüllen das Tatbestandsmerkmal des Verbleibes nicht, weisen jedoch regelhaft die gleichen Bedarfe wie die bereits in der Landeshauptstadt Dresden befindlichen anerkannten Personen auf. Um eine Kostenspreizung zwischen den Personen entsprechend Anlage 2 zur Unterbringungssatzung zu vermeiden, wird durch eine entsprechende Anpassung unter § 1 Abs. 2 Buchstabe e künftig der gesamte Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge abgedeckt, unabhängig davon, ob sie in den Unterkünften der Landeshauptstadt Dresden verbleiben oder aus anderen Kommunen zuziehen. Zusätzlich wird § 1 Abs. 2 Buchstabe e auch um eine Regelung zur Zuordnung des Familiennachzuges erweitert.

b) Änderungen Benutzungsgebühren:

Die Änderungssatzung passt darüber hinaus die Höhe der Nutzungsgebühren für das Jahr 2018 im Ergebnis der aktualisierten Kalkulation auf Basis der in 2018 voraussichtlich verfügbaren Unterbringungskapazitäten an. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr veranschlagt (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018). Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt auf Grund der meist längerfristig erfolgenden Unterbringung in Form einer Monatsgebühr. Soweit die Unterbringung im Monatsverlauf beginnt oder beendet wird, erfolgt die Umrechnung in Tagessätze auf Basis 1/30 der jeweils geltenden Gebühr. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für Unterbringungseinrichtungen nach § 5 der Unterbringungssatzung (unverschuldete Notlagen, höhere Gewalt). Für diese Katastrophenschutzwohnungen kommt von vornherein eine - nicht kosten-deckende - Tagesgebühr zum Ansatz, da die Unterbringung i. d. R. kurzfristig erfolgt.

Als Kalkulationsgrundlage werden für alle Unterbringungsobjekte die auf Grundlage von Verträgen zu zahlenden Kosten für die Betreuung, Bewachung, Anmietung und Verwaltung der Über-

gangwohnheime bzw. Gewährleistungswohnungen herangezogen und auf die voraussichtliche Anzahl an Nutzern umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der polizeirechtlichen Betreuung, die Kosten der sozialen Betreuung sowie die Kosten für das Catering bei den Objekten mit Vollverpflegung. Die Kosten der sozialen und polizeirechtlichen Betreuung wurden herausgerechnet, da diese keinen Bestandteil der KdU-relevanten Aufwendungen darstellen. Die Kosten für das Catering werden den betroffenen Personen bereits im Vorfeld im Rahmen der Leistungsgewährung (Bestandteil Verpflegung) entsprechend abgezogen und gelangen nicht mit zur Auszahlung.

Für die dem Bereich Asyl zuzuordnenden Heime (betrifft die Gebührensatznummern 2, 3 und 4) steigt der Gebührensatz im Ergebnis von bisher 339,13 EUR auf zukünftig 600,36 EUR pro individuellem Platz und Monat. Die Kostensteigerungen haben ihre Ursache in folgenden Faktoren:

1. Die zu Grunde liegenden Beträge bei den einzelnen Heimen wurden auf Grund der für das Jahr 2017 vorliegenden Daten aktualisiert und neu berechnet. Erfolgte Kostensteigerungen bei der Betreuung führen dabei jeweils auch zu Steigerungen bei den Gebührensätzen.
2. Im Rahmen der Fortschreibung der Kalkulation konnten nicht zuletzt auf Grundlage von gewonnenen Erfahrungen und neuen Erkenntnissen detailliertere Berechnungen für die einzubeziehenden Kosten der einzelnen Objekte vorgenommen werden. Dies führt z. B. zu Änderungen (Erhöhungen) bei den anzusetzenden Werten für die ÜWH an der Tharandter Str. 8 sowie der Gustav-Hartmann-Str. 4.
3. Es fanden vereinzelte Verschiebungen von Unterbringungsobjekten zwischen den Bereichen Asyl bzw. Wohnungslose statt, was zu einer Änderung des über alle Asylheime gemittelten Gebührensatzes führt.
4. Durch die seit Ende 2016 in bisher fünf Tranchen erfolgte Abmietung von über 300 zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzten Wohnungen hat sich der im Verhältnis kostengünstige Anteil an zur Verfügung stehenden dezentralen Unterbringungsplätzen deutlich reduziert. Die Ursache hierfür liegt v. a. in den im Gegensatz zu den Unterbringungsplätzen in Übergangswohnheimen fehlenden (Personal-)Kosten für die Betreuung und den Wachschatz. Weitere geplante Wohnungsabmietungen sind in der zu beschließenden Gebührenkalkulation bereits entsprechend berücksichtigt.
5. Die durch den Stadtratsbeschluss A 0282/17 - „Unterbringungsqualität für Asylsuchende verbessern“ - umzusetzende Nichtbelegung von Durchgangszimmern führt zu einer deutlich geringeren Belegungsdichte der Gewährleistungswohnungen. Da zum Ausgleich mehr Wohnungen für die gleiche Anzahl an dezentralen Unterbringungsplätzen vorgehalten werden müssen, führt dies zu einer höheren Gebühr pro Platz.
6. Durch den unter Punkt 5 genannten Stadtratbeschluss wurde ebenfalls eine Begrenzung der Belegung der ÜWH auf maximal 65 Plätze beschlossen, insofern dies vertraglich umgesetzt werden kann. Dies führt bei der Katharinenstr. 9 als erstem Objekt zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Kapazität nach dem erfolgten Umbau und damit zu höheren Kosten pro Platz.
7. Das aus vertraglicher Sicht günstige Übergangswohnheim an der Leipziger Str. 169 ist im

Jahresverlauf 2017 weggefallen und steht für eine Nutzung in 2018 nicht mehr zu Verfügung. Dies führt ebenfalls zu einer Steigerung der durchschnittlichen Gebühr pro Platz.

8. Für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge (Gebührenziffer 4) hat sich auf Grund der inzwischen für den vergangenen Kalkulationszeitraum 2016 vorgenommenen Nachberechnung ein Defizit (Unterdeckung) in Höhe von 306.124 EUR ergeben. Als Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Defizits gilt dabei erst der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung (ab dem 17. Juni 2016) bis zum 31. Dezember 2016. Davor entstandene Aufwendungen wurden dementsprechend bei der Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Für die weiteren in den Asyl-Einrichtungen untergebrachten Personengruppen (v. a. Asylbewerber/-innen) kann auf Grund fehlender Einnahmen-Ausgaben-Beziehungen derzeit haushaltstechnisch kein vergleichbarer Betrag ausgewiesen werden. Allerdings ist ein Übertrag des für die anerkannten Flüchtlinge ermittelten Defizits trotzdem sachgerecht möglich und sinnvoll, da alle in den Asyl-Einrichtungen untergebrachten Personen auch Unterbringungskosten in der gleichen Höhe verursacht haben. Zusätzlich wird durch dieses Verfahren die Erhebung verschiedener Gebührensätze von Personen für die Unterbringung in den gleichen Unterkünften vermieden. Dies betrifft vor allem die Asylbewerber/-innen mit Einkommen und/oder Vermögen, welche nach erfolgter Anerkennung bei einem vorübergehenden Verbleib in der bisherigen Unterkunft ansonsten die Ausstellung eines neuen Gebührenbescheides mit einem veränderten Kostensatz notwendig wäre.

Das entstandene Defizit wird unter Nutzung der Rahmenbedingungen des §10 SächsKAG über die Kalkulation für das Kalenderjahr 2018 wieder ausgeglichen und führt zukünftig unter den Gebührenziffern 2, 3 und 4 zur Erhebung eines Zuschlages in Höhe von 48,04 EUR. Dieser wird entsprechend den obigen Ausführungen analog auch auf den Personenkreis der Asylbewerber/-innen übertragen (siehe auch Beschlussvorlage V1761/17 – Unterbringungssatzung Asyl).

Die zu erhebenden Gebühren für den Bereich der Wohnungslosenheime (Gebührenziffern 1.1 und 1.4) sinken dagegen von bisher 632,50 EUR auf zukünftig 557,26 EUR pro individuellem Platz und Monat. Diese Kostensenkung wird v. a. durch die bereits genannte Verschiebung von einzelnen Objekten zwischen den Bereichen Asyl bzw. Wohnungslose bedingt. Auch hier konnten auf Grund der Vorlage neuer Daten zum Teil detailliertere Berechnungen für die einzelnen Heime vorgenommen werden, wodurch sich ebenfalls Anpassungen ergeben haben. Darüber hinaus wird analog zu den Gebühren für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge auch das im Wohnungslosenbereich entstandene Defizit aus dem Jahr 2016 (ab Geltung 17. Juni 2016) in Höhe von 30.775 EUR entsprechend umgelegt.

Die leicht gestiegene Gebühr für die Nutzung der Wohnungslosenwohnungen (von bisher 301,53 EUR auf zukünftig 308,90 EUR) wird einzig durch die anteilige Einbeziehung des im Jahr 2016 entstandenen Defizits verursacht.

Die Kostenübernahme zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen erfolgt für Personen ab Einreise Oktober 2015 vollumfänglich durch den Bund (siehe Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, § 46 Abs. 9 und 10 Nr. 2 und 3 SGB II). Dies erfolgt im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II mittels eines explizit dafür eingeführten Prozentsatzes in Höhe von voraussichtlich 5,7 %.

Mit der Anpassung der Gebührenkalkulation wird dem Prinzip der vollständigen Deckung der Kosten der Unterkunft in Übergangwohnheimen durch die Benutzungsgebühren Rechnung getragen (Ausnahme: Katastrophenschutzplätze). Die Benutzungsgebühren werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von der Landeshauptstadt Dresden, als zuständige Trägerin der Kosten der Unterkunft nach SGB II bzw. SGB XII, übernommen.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 |
| Anlage 2 | Kalkulation der Benutzungsgebühren |
| Anlage 3 | Übersicht Finanzielle Auswirkungen |

Dirk Hilbert